



## Die Gemeindeverwaltung Hammersbach informiert:

### MERKBLATT

### ZUM VERBRENNEN IHRER PFLANZLICHEN ABFÄLLE

Wenn Sie beabsichtigen, Ihre pflanzlichen Abfälle zu verbrennen, sollen Sie folgende Regelungen unbedingt einhalten:

**Die Verbrennung muss der Gemeinde Hammersbach mindestens 2 Werktage zuvor schriftlich gemeldet werden. Ein Formblatt hierzu ist bei der Gemeinde Hammersbach ausgelegt bzw. im Internet auf unserer Internetseite unter.....herunter zu laden.**

**Das Verbrennen muss unter Aufsicht einer volljährigen Person stattfinden.**

- Das Feuer müssen Sie 2 Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Hammersbach persönlich anmelden
- Das Verbrennen muss unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person geschehen
- Es darf nur bei trockenem Wetter verbrannt werden
- Zulässig ist das Verbrennen nur von  
Montag bis Freitag von           8:00 Uhr – 16:00 Uhr und  
Samstag von                       8.00 Uhr – 12:00 Uhr
- Ihre pflanzlichen Abfälle müssen trocken sein, so dass die Rauchentwicklung möglichst gering gehalten wird
- Sie dürfen nur gegen den Wind verbrennen und ohne, dass die Allgemeinheit beeinträchtigt wird
- Sie müssen Feuer und Glut nach dem Verbrennen löschen und die  
Verbrennungsrückstände unverzüglich in den Boden einarbeiten
- Folgende Mindestabstände müssen sie unbedingt einhalten:
  1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt –oder Lagenplätzen; vom nächsten bewohnten Haus
  2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
  3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
  4. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
  5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
  6. 100 m von der Autobahn und von Naturschutzgebieten und Wäldern
  7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern